

# VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2016/2119 DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 2016

### zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission hinsichtlich der Anpassung der Liste der Zollverfahren und der Definition der Daten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 schafft einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung von europäischen Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern. Die wichtigste Datenquelle für diese Statistiken sind die Daten aus den Zollanmeldungen. Mit dieser Verordnung sollten spezifische und neue Vereinfachungen der Zollabwicklung berücksichtigt werden, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Modernisierter Zollkodex) <sup>(2)</sup> umzusetzen waren. Dies betraf insbesondere die „Eigenschätzung“, die darin bestand, eine Befreiung von der Abgabe einer Zollanmeldung vorzusehen, und die Regelung der zentralen Zollabwicklung, wenn die Zollformalitäten für Ein- oder Ausfuhr in mehr als einem Mitgliedstaat erfüllt werden konnten.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Zollkodex der Union“) hob den Modernisierten Zollkodex auf und ersetzte ab dem 1. Mai 2016 die Zollvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates <sup>(4)</sup>.
- (3) Es ist notwendig, den Erfassungsbereich der Außenhandelsstatistik an die Zollverfahren des Zollkodex der Union anzupassen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission <sup>(5)</sup> durchgeführt und spiegelte die Zollvorschriften des Modernisierten Zollkodex wider. Nach der vollständigen Anwendung des Zollkodex der Union ab dem 1. Mai 2016 sollten die Änderungen der Zollvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 und in der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 in Bezug auf die Erfassung statistischer Daten und die Erstellung von Außenhandelsstatistiken ihren Niederschlag finden.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission <sup>(6)</sup> legt das in Artikel 280 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannte Arbeitsprogramm fest und bezieht sich auf die im Rahmen des Zollkodex der Union zu entwickelnden elektronischen Zollsyste

<sup>(1)</sup> ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 1).

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union (ABl. L 99 vom 15.4.2016, S. 6).

- (6) Bis diese elektronischen Systeme zur Verfügung stehen, sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission <sup>(1)</sup> („einstweiliger delegierter Rechtsakt“) Übergangsmaßnahmen für den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden selbst und den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten sowie für die Speicherung von Informationen vor.
- (7) Bezüglich der in Artikel 179 des Zollkodex der Union vorgesehenen Vereinfachung der zentralen Zollabwicklung müssen die unter diese Regelung fallenden Ein- und Ausfuhren aus methodischen Gründen nicht zwangsläufig dem Bestimmungsmittgliedstaat oder dem Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr zugeordnet werden, da jede innergemeinschaftliche Warenbewegung zwischen diesen Mitgliedstaaten und dem Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden, besser und kohärenter in den Statistiken über den Handel innerhalb der EU erfasst werden könnte.
- (8) Die statistischen Definitionen, die für die jeweiligen Mitgliedstaaten gelten, sollten jedoch geändert werden, um eine wirtschaftlich relevante Bewegung nach der Zollabfertigung einführseitig oder vor dieser ausfuhrseitig ermitteln zu können.
- (9) Gleichzeitig sollten die statistischen Definitionen für die jeweiligen Mitgliedstaaten kohärent an die Zollabwicklungsvorschriften der zentralen Zollabwicklung angepasst werden, wobei nur der während der Zollabwicklung als beteiligter Mitgliedstaat ermittelte Mitgliedstaat zollabfertigungsrelevante Informationen von dem die Zollabfertigung überwachenden Mitgliedstaat erhalten sollte.
- (10) Zum Zwecke der harmonisierten Erstellung von Außenhandelsstatistiken sollten die Definitionen bestimmter anderer Datenelemente angepasst werden, damit sie die durch den Zollkodex der Union eingeführten Änderungen widerspiegeln.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 113/2010 sollten entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 erhält folgende Fassung:

„1. In der Außenhandelsstatistik werden Ein- und Ausfuhren von Waren erfasst.

Die Mitgliedstaaten erfassen eine Ausfuhr, wenn Waren das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft verlassen,

a) und zwar nach einem der folgenden in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(\*)</sup> (im Folgenden „Zollkodex der Union“) festgelegten Zollverfahren:

— Ausfuhr;

— passive Veredelung;

b) in Anwendung des Artikels 258 des Zollkodex der Union;

c) in Anwendung des Artikels 269 Absatz 3 des Zollkodex der Union;

d) in Anwendung des Artikels 270 des Zollkodex der Union zur Erledigung eines Verfahrens der aktiven Veredelung.

Die Mitgliedstaaten erfassen eine Einfuhr, wenn Waren nach einem der folgenden im Zollkodex der Union festgelegten Zollverfahren in das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft verbracht werden:

a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einschließlich in der Endverwendung;

b) aktive Veredelung.

<sup>(\*)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).“

<sup>(1)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

## Artikel 2

Die Verordnung (EU) Nr. 113/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der statistische Wert stützt sich auf den Wert der Waren zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, an dem sie die Grenze des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden, überqueren, wenn sie dorthin verbracht (Einfuhren) oder von dort verbracht (Ausfuhren) werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Wert im Sinne der Absätze 2 und 3 ist derart anzupassen, dass der statistische Wert ausschließlich und vollständig die Kosten für Transport und Versicherung enthält, die erforderlich sind, um die Waren von ihrem Versandort zur Grenze des Mitgliedstaats zu liefern, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden (CIF-Wert für Einfuhren, FOB-Wert für Ausfuhren).“

2. Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Folgendes gilt für Einfuhren:

Werden die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in das Verfahren der Endverwendung übergeführt, ist der Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden. Ist jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung der Zollanmeldung bekannt, dass die Waren nach der Überführung in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, ist letzterer Mitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat.

Werden Waren für das Zollverfahren der aktiven Veredelung eingeführt, so ist der Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die erste Veredelungstätigkeit ausgeführt wird.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 dieses Absatzes ist zum Zwecke der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 aufgeführten Datenübermittlung der Bestimmungsmitgliedstaat für den Datenaustausch jener Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden.

4. Folgendes gilt für Ausfuhren:

Der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr ist der Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden.

Ist jedoch bekannt, dass die Waren aus einem anderen Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat verbracht wurden, in dem sie sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden, ist dieser andere Mitgliedstaat der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr unter der Voraussetzung, dass

- i) die Waren aus dem anderen Mitgliedstaat nur verbracht wurden, um sie zur Ausfuhr anzumelden, und
- ii) der Ausführer nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden, und
- iii) es sich beim Eingang der Waren in den Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden, nicht um einen unionsinternen Erwerb von Waren oder einen gleichgestellten Umsatz im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates gehandelt hat (\*).

Werden Waren im Anschluss an ein Zollverfahren der aktiven Veredelung ausgeführt, so ist der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr der Mitgliedstaat, in dem die letzte Veredelungstätigkeit ausgeführt wurde.

Unbeschadet der Unterabsätze 1, 2 und 3 dieses Absatzes ist der Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr für den Datenaustausch zum Zwecke der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 aufgeführten Datenübermittlung der Mitgliedstaat, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden.

(\* Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).“

3. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr enthalten die Angaben über das Versendungsland den Mitgliedstaat oder das Drittland, aus dem die Waren ursprünglich an den Mitgliedstaat versandt wurden, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zollverfahren befinden, sofern weder ein Handelsgeschäft (z. B. Verkauf oder Veredelung) noch andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte in einem zwischengeschalteten Mitgliedstaat oder Drittland stattgefunden haben. Hat ein Aufenthalt oder ein Handelsgeschäft stattgefunden, enthalten die Angaben den letzten zwischengeschalteten Mitgliedstaat oder das letzte Drittland.“

4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

**Identifizierung des Wirtschaftsbeteiligten**

Die Angaben über den Wirtschaftsbeteiligten bestehen aus einer geeigneten Identifizierungsnummer, die bei der Einfuhr dem Einführer bzw. bei der Ausfuhr dem Ausführer zugewiesen wird.“

5. Artikel 15 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die für die Erteilung der Registrierungs- und Identifizierungsnummer (EORI-Nummer) für die Wirtschaftsbeteiligten zuständigen Behörden ermöglichen auf Antrag der nationalen statistischen Stellen den Zugang zu den im elektronischen System für die EORI-Nummer verfügbaren Daten gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission (\*).

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).“

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

---